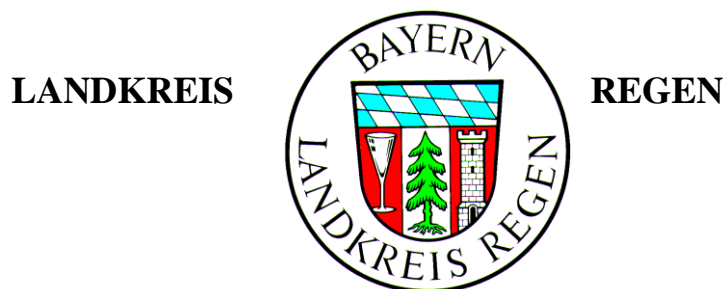


Amtsblatt

FÜR DEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 19

Regen, 28.08.2014

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verlegung und Renaturierung des Sallitzer Baches im
Bereich der Ökokontofläche in Arnetsried durch den Markt
Teisnach

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung Bayerischer Wald;
Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule
Gotteszell für das Haushaltsjahr 2014

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

33-641-02 (6/I/14)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verlegung und Renaturierung des Sallitzer Baches im Bereich der Ökokontofläche in
Arnetsried durch den Markt Teisnach
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2
UVPG)**

Der Markt Teisnach hat die wasserrechtlich Plangenehmigung für die Verlegung des Sallitzer Baches auf der Ökokontofläche Arnetsried auf einer Länge von ca. 330 m beantragt.

Die teilweise Verlegung des Grabens stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedarf.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 217, einzusehen.

Regen, den 11.08.2014
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Bekanntmachungshinweis

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald

Im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11/2014 vom 14.08.2014 ist die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Juli 2014 veröffentlicht.

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Gotteszell hat am 16. Juli 2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Gotteszell (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Grundschulverband Gotteszell folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	190 300 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf **132.300,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **105 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.260,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 08.08.2014 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 22.08.2014

Grundschulverband
Gotteszell

gez. Fleischmann

Fleischmann
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3115781894	12.08.2014	Pöhn/Hentschel
3245234186	12.08.2014	Pöhn/Hentschel
4113479184	12.08.2014	Pöhn/Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116053970	19.05.2014	22.08.2014	Wagner/Hentschel
3245237353	19.05.2014	22.08.2014	Wagner/Hentschel
3116032958	19.05.2014	22.08.2014	Wagner/Hentschel
3116029038	15.05.2014	19.08.2014	Domani/Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach